

Benzol  
 Methanol  
 Treibgaff  
 Heiz- und Bunkeröl (Braunkohlenteeröl).

Benzine technischer Art (nach Siedegrenzen geordnet).

Schmierstoffe

Spindelöle (Dest., Raff.)  
 Maschinenöle (Dest., Raff.)  
 Heißdampf- und Sattdampf-Zylinderöle (geordnet nach Flpkt. bis 285 ° und darüber)  
 Motorenöle (Autoöl einschl. Brightstock)  
 Getriebeöle  
 Kompressorenöle  
 Turbinenöle  
 Kabel-Isolieröle  
 dunkle Schmieröle und Extraktöle  
 Transformatoren- und Schalteröle  
 Metall-Bearbeitungsöle (Schneid- und Bohröle, Härteöle)

Paraff. liquid, nach DAB VT und DAB IV  
 sämtliche Weißöle, kosmetischer, pharm, und technischer Art,  
 Vaseline (techn.)  
 Vaseline, gelb und weiß  
 sonstige Schmieröle %

#### Fette

Stauffer-Fette  
 Spezialfette (Wasserpumpenfett, Wälzlager- und Kugellager-Fette, Heißwalzenfette usw.)  
 Wagenfette  
 sonstige Schmierfette.

Berlin, den 11. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Verkehr

Kraft

Kraftstoff- und Mineralölstelle Berlin

Frenzel

## Sozialwesen

### Erstattung von Unfallanzeigen<sup>4</sup>

Auf Grund der Anordnung über die Inangangsetzung der Sozialversicherung vom 14. Juli 1945 wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Jeder Unfall und jede Berufskrankheit eines Versicherten sind auf gelber „Unfallanzeige“\* oder grüner „Anzeige über eine Berufskrankheit“ unverzüglich der Versicherungsanstalt Berlin anzuzeigen,

wenn der Versicherte durch den Unfall getötet, an einer Berufskrankheit gestorben

oder so verletzt oder erkrankt ist, daß er voraussichtlich für mehr als drei Tage völlig arbeitsunfähig wird.

2. Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Unfälle und Berufskrankheiten solcher unterhaltsberechtigter Familienangehörigen von Versicherten, denen die Versicherungsanstalt Berlin Familienhilfe gewährt.

3. Der Unfall oder die Berufskrankheit ist spätestens binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der zur Anzeige Verpflichtete davon erfahren hat

4. Die Erstattung der Anzeige obliegt bei Arbeitsunfällen sowie bei Berufskrankheiten dem Betriebs-

unternehmen, sonst — bei Unfällen im Privatleben — dem Versicherten oder seinen Angehörigen.

5. Die Unfallanzeige ist in doppelter, die Berufskrankheitsanzeige in dreifacher Ausfertigung der Hauptabteilung 7 — Verletztenheilverfahren — der Versicherungsanstalt Berlin, Berlin SW 68, Neue Grünstr. 18, zu erstatten. Die Anzeige kann auch einer Bezirks- oder Betriebsverwaltungsstelle der Versicherungsanstalt Berlin zugeleitet werden. Für jede verletzte oder erkrankte Person ist eine besondere Anzeige auszufüllen.

6. Ist der Versicherte durch den Unfall getötet, an der Berufskrankheit gestorben, so ist eine weitere Ausfertigung der Anzeige sofort dem für die Unfallstelle des Verstorbenen zuständigen Polizeirevier zuzusenden.

7. Tödliche und sonstige schwere Unfälle, Massenunfälle und umfangreiche oder sonst bemerkenswerte Erkrankungen sind außerdem unverzüglich telephonisch oder telegraphisch dem Hauptamt für Arbeitsschutz, Berlin W 35, Tirpitzufer 52, Fernruf 32 26 52/53, zu melden. Die Unfallstelle ist bei telephonischer Verständigungsmöglichkeit mit dem Hauptamt für Arbeitsschutz, unbeschadet sonstiger polizeilicher Anordnungen, in dem durch den Unfall hervorgerufenen Zustand zu belassen, bis die Unfalluntersuchung des Hauptamtes für Arbeitsschutz stattgefunden hat. Bemerkenswerte Brände, Explosionen und andere wichtige Vorkommnisse